

**EINGEGANGEN**  
 28. Feb. 2017

Finanzamt, Postfach 1351, 53703 Siegburg

**Bescheid**

für 2015 über

Stübe & Schneegaß Steuerber.  
 Partnerschaft mbB  
 Dollendorfer Str. 1 -3  
 53639 Königswinter

**Körperschaftsteuer**  
 und Solidaritätszuschlag

**BESCHEID GEPRÜFT:**

In Ordnung

Einspruch am .....

\_\_\_\_\_

Datum/Zeichen: \_\_\_\_\_

als Empfangsbevollmächtigter für

Europäischer Tier- und Naturschutz e.V.  
 Gut Huppenhardt, 53804 Much

Der Bescheid ergeht nach § 164 Abs. 1 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.  
 Er ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

**Festsetzung**

|                                   | Körperschaft-<br>steuer<br>€ | Solidaritäts-<br>zuschlag<br>€ | Insgesamt<br>€ |
|-----------------------------------|------------------------------|--------------------------------|----------------|
| festgesetzt werden                | 0,00                         | 0,00                           |                |
| anzurechnende Kapitalertragsteuer | -19,00                       | -1,00                          |                |
| verbleibende Beträge              | -19,00                       | -1,00                          | -20,00         |
| <b>Abrechnung in €</b>            |                              |                                |                |
| nach dem Stand vom 17.02.17       |                              |                                |                |
| abzurechnen sind                  | -19,00                       | -1,00                          | -20,00         |
| bereits gezahlt                   | 0,00                         | 0,00                           | 0,00           |
| demnach zuviel gezahlt            | 19,00                        | 1,00                           | 20,00          |

Über eine etwaige Verrechnung des Restguthabens mit Gegenansprüchen erhalten Sie eine besondere Mitteilung.  
 Der darüber hinausgehende Betrag wird erstattet auf das Konto mit der IBAN DE11 3705 0299 0007 0067 19 bei Kreissparkasse Köln (BIC: COKSDE33XXX), sofern er mindestens 1,- € beträgt.

Die Hinweise im Zusammenhang mit der Steuerbefreiung ergeben sich aus der Anlage zum Bescheid.

**Besteuerungsgrundlagen**

**Berechnung des zu versteuernden Einkommens**

|  | € | € |
|--|---|---|
| Einkünfte aus                          |   |   |
| Gewerbebetrieb                         | 0 | 0 |
| Kapitalvermögen                        | 0 | 0 |
| Gesamtbetrag der Einkünfte             | 0 | 0 |
| <br>                                   |   |   |
| Einkommen / zu versteuerndes Einkommen |   | 0 |

\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*

Konto der Finanzkasse:

Kreditinstitut:  
 Bbk Köln  
 IBAN DE86 3700 0000 0038 0015 03 BIC MARKDEF1370

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter [www.finanzverwaltung.nrw.de](http://www.finanzverwaltung.nrw.de)

**Berechnung der Körperschaftsteuer**

|   |   |   |
|---|---|---|
| Körperschaftsteuer bei zu versteuerndem Einkommen von . . . . . | 0 | 0 |
| Tarifbelastung / festgesetzte Körperschaftsteuer . . . . .      |   | 0 |

**Berechnung des Solidaritätszuschlags**

|  |  |      |
|--|--|------|
| Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Solidaritätszuschlags . . . . . |  | 0    |
| Festzusetzender Solidaritätszuschlag (5,50 %) . . . . .                    |  | 0,00 |

**Erläuterungen**

Die Abweichungen von der Erklärung / Die Änderungen ergeben sich aus dem Feststellungsbescheid der Personengesellschaft vom 16.06.2016.

Die Abweichung von der Erklärung/die Änderungen ergeben sich aus dem Feststellungsbescheid für die atypisch stille Gesellschaft.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlages ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 vorläufig.

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08 - BStBl 2011 II S. 11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen.

Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein E I N S P R U C H ist insoweit N I C H T E R F O R D E R L I C H.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Festsetzung der Körperschaftsteuer und des Solidaritätszuschlags kann mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über das ElsterOnlinePortal ([www.elsteronline.de](http://www.elsteronline.de)) zu übermitteln.

Bescheid für 2015 über Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag vom 24.02.2017

## weitere Informationen

## Öffnungszeiten:

## Sprechzeiten allgemein:

Mo 8.30 - 17.00 Uhr;  
Di, Do, Fr 8.30 - 12.00 Uhr;  
mittwochs geschlossen

## Sprechzeiten Servicestelle:

Mo 7.00 - 17.00 Uhr;  
Di, Do, Fr 7.30 - 12.00 Uhr;  
mittwochs geschlossen

## Nahverkehrsanbindung:

Regionalexpress RE9 oder S-Bahn-Linie 12 aus den Richtungen Giessen oder Köln bis Bahnhof Siegburg oder Stadtbahnlinie 66 aus Richtung Bonn bis Bahnhof Siegburg (DB)  
Vom Bahnhof Siegburg Richtung Innenstadt ca. 5 Minuten Fußweg



Europäischer Tier- und Naturschutz e.V.

Gut Huppenhardt  
53804 Much

## Anlage 1 zum Bescheid

für 2015 über

Körperschaftsteuer

### Umfang der Steuerbegünstigung

Die Steuerpflicht erstreckt sich ausschließlich auf den von der Körperschaft unterhaltenen (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Im Übrigen ist die Körperschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.

### Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:  
- Förderung des Tierschutzes

Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO.

### Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge:

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggfs. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

### Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

### Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2018 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieser Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieser Anlage aus.

Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Die Vorlage der Anlage ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.